

da gerade unter ihm die Pfalznotare, nachdem noch unter Stephan IX. das in der römischen Tradition stehende *Scrinium* an Bedeutung wieder gewonnen hatte²²⁾, die wesentliche Rolle spielten²³⁾. Das wird mit der stark politischen Beanspruchung der Kanzlei durch Alexander II. und seinen Archidiakon Hildebrand zusammenhängen, da schon vorher die Pfalznotare besonders mit den politischen Aufgaben betraut wurden²⁴⁾. Aber es ist doch bezeichnend, daß bei dem großen Abfall des römischen Klerus von Gregor VII. im Jahre 1084 die Notare dem Papste anscheinend treu blieben — das Schweigen der Quellen wird man hier so deuten dürfen, da mit großer Selbstgefälligkeit alle abtrünnigen Gruppen aufgezählt wurden —, während der Kanzler Petrus und die meisten *Scriniare* zum Gegenpapst übergingen²⁵⁾. Auf die Bevorzugung eines Privilegienformulars Gregors d. Gr. wurde oben schon hingewiesen.

Im Rahmen der Finanzverwaltung mag es zunächst so scheinen, als ob hier grundlegende Änderungen erfolgt wären. Aber man muß hier scharf zwischen der Finanzpolitik, die tatsächlich in vielem neue Wege ging, und ihren Organen unterscheiden. Ich habe schon an anderer Stelle²⁶⁾ darauf hingewiesen, daß in der Organisation der päpstlichen Finanzverwaltung sich noch unter Gregor VII. nichts geändert hat. Nun kann man freilich einwenden, daß das, was Hildebrand aus dem Archidiakonat gemacht hat, ein *Novum* darstellt. Aber auch hier ist das Amt doch älter und hat seine Grundlage in der alten Kirchenverfassung²⁷⁾. Der Archidiakon hat nach den ältesten *Ordines* schon das Aufsichtsrecht über den römischen Regionarklerus und als *Vicarius* des Papstes besonders zur Zeit der *Sedisvakanz* wichtige Aufgaben, die auch finanzieller Natur waren²⁸⁾, zudem war das Amt erst im 11. Jahrhundert mit dem *Vicedominat* zusammengewachsen, der ebenfalls finanzielle Obliegenheiten hatte²⁹⁾. Wenn der Archidiakonat Hildebrands so sehr aus

²²⁾ Kehr, *Scrinium und Palatium*, a. a. O. S. 88.

²³⁾ Ebd. 99.

²⁴⁾ Kehr, *Die ältesten Papsturkunden Spaniens*, Abh. Berl. 1926, S. 30; Jordan, *Kurie* S. 103.

²⁵⁾ Beno, *Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum* l. I c. 1, MG. Lib. de lite 2, 369; Kehr, *Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.)* II, SB. Berl. 1921, S. 978 f.

²⁶⁾ Sydow a. a. O. S. 52 f.

²⁷⁾ H.-W. Klewitz, *Die Entstehung des Kardinalkollegiums*, ZRG. Kan. Abt. 25 (1936) 179 ff., 190; H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* 1 (1950) S. 41, 102, 114, 166.

²⁸⁾ Jordan, *Verwaltung* S. 120 f. Über Hildebrand als Vikar für den 1072 in Lucca weilenden Alexander II. Hirschfeld a. a. O. S. 463.

²⁹⁾ Jordan, *Verwaltung* S. 118 f.